

Frau Präsidentin  
Ingeborg Friebe  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Stadt-Sparkasse Monheim  
Rathaus

40789 Monheim



Krischerstraße 7  
40789 Monheim  
Telefon (0 21 73) 9 35-2 90  
Telex 8 515 788  
Telefax (0 21 73) 9 35-115

Postanschrift:  
Postfach 10 06 63  
40770 Monheim

28. Januar 1994  
1/Ja.-

**Betr.: Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Friebe,

durch den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband wurden wir darüber unterrichtet, daß ein Gesetzentwurf eingebracht worden ist zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Wenngleich der Anlaß zur Novellierung des bestehenden Gesetzes nicht von Sparkassen ausgeht, so sind doch die Sparkassen von dem Gesetzesvorhaben betroffen, da es im wesentlichen um die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten der Personalvertretungen geht.

Ganz grundsätzlich sind Sparkassen Unternehmen im Wettbewerb von heute auch dadurch benachteiligt, daß unsere Konkurrenten lediglich mit dem Betriebsverfassungsgesetz, wir allerdings mit dem wesentlich weiterreichenden Personalvertretungsgesetz operieren. Die Branche ist gekennzeichnet von enormen Unstrukturierungen und auch die Sparkassen müssen daran interessiert sein, ihren Verwaltungsaufwand, wenn nur irgendmöglich, zu verringern, ihn nicht weiter zu erhöhen. Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes bedeutet dabei im Ergebnis eine Verlängerung der Entscheidungswege und die Ausdehnung von Verfahrensabläufen. Hiermit wird Zeit und Geld gebunden. Das ist bei nüchterner Betrachtung alles andere als das, was wir derzeit brauchen.

Weitere Verschlechterungen der Ausgangsposition für ein erfolgreiches Bestehen im Wettbewerb können wir nicht hinnehmen. Daran müßte auch unser Eigentümer, die Stadt Monheim, besonderes Interesse haben.

Krischerstraße 7  
40789 Monheim  
Telefon (021 73) 935-290  
Telex 8515 788  
Telefax (021 73) 935-115

Postanschrift:  
Postfach 10 06 63  
40770 Monheim

- 2 - Schreiben vom 28. Januar 1994 an Frau Präsidentin  
Ingeborg Friebe, Rathaus, Monheim

---

Wir schlagen vor, Ausnahmetatbestände für Sparkassen dort vorzusehen, wo in besonders gravierender Weise die unternehmerische Entscheidungsfindung und die Straffung der Arbeitsabläufe betroffen sind.

Hierbei denken wir insbesondere an solche organisatorische Maßnahmen wie Umstrukturierungen, Abteilungszusammenlegungen, Straffung von Filialnetzen, Zusammenlegung von innerbetrieblichen Organisationseinheiten, Arbeitsgruppen u.ä., sowie auch an die Möglichkeit zur Erteilung von Aufträgen an Dritte zur Untersuchung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen.

Dies alles sind Maßnahmen, die durch die Gesetzesnovelle im Rahmen des neu eingeführten § 72 Abs. 5 LPVG von der Ebene der Mitwirkung nunmehr in die Ebene der Mitbestimmung angehoben werden, so daß Verwaltungsrats- und Vorstandsentscheidungen mit einem erheblichen Mehr an vorheriger Mitbestimmung belastet werden.

Daß unser Vorschlag funktionsfähig ist, möchten wir dadurch belegen, daß die Mitbestimmungsgesetze in Rheinland-Pfalz (§ 121 Abs. 2 LPVG Rheinland-Pfalz), Schleswig-Holstein (§ 84, Abs. 2 + 3 Mitbestimmungsgesetz) sowie der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen (§ 107 - Entwurf eines LPVG's) Ausnahmeregelungen kennen für im Wettbewerb stehende Unternehmen der öffentlichen Hand.

Wir würden uns freuen, wenn Sie in diesem Sinne sich für unseren Vorschlag einsetzen können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Stadt-Sparkasse Monheim**  
Der Vorstand

